



Antrag Ausnahmegewilligung (Art. 39 ArGV 3 / Art. 27 ArGV 4)

Antragssteller

Firma	Zuständige Person
Strasse	E-Mail
Postfach	Telefon
PLZ / Ort	Mobile

1. Antrag (Ausnahme gemäss ArGV3 ArGV4, Art./Norm)

1.1 Informationen über betroffenen Betriebsteil, Art der ausgeübten Tätigkeit, Anzahl betroffene Arbeitnehmende

1.2 Begründung

1.3 Kompensatorische Massnahmen

2. Anhörung der betroffenen Arbeitnehmenden

2.1 Art der Anhörung, Namen der Teilnehmenden, Datum

2.2 Ergebnis der Anhörung: Einverständnis, Vorbehalte, Vorschläge (allenfalls als Beilage)

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

3. Stellungnahme SECO

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

4. Stellungnahme SUVA

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

5. Entscheid der kantonalen Behörde

Zuständig

Geschäftsnummer

Entscheid

bewilligt

nicht bewilligt

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Art. 39 ArGV 3 Ausnahmegewilligungen

1. Die Behörde kann auf Antrag des Gesuchstellers im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn:
 - a. eine andere, ebenso wirksame Massnahme vorgesehen wird; oder
 - b. die Durchführung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde und die Ausnahme mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.
2. Bevor der Arbeitgeber den Antrag stellt, muss er allenfalls betroffenen Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb Gelegenheit geben, sich dazu zu äussern und der Behörde das Ergebnis dieser Anhörung mitteilen.

Art. 27 ArGV 4 / zusätzlich

3. Vor der Bewilligung von Ausnahmen holt die kantonale Behörde die Stellungnahme des Bundesamtes (Eidgenössischen Arbeitsinspektorates) ein. Dieses holt erforderlichenfalls die Stellungnahme der SUVA ein.